

## Synopse

**Dritter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 18.09.2013  
zur Änderung  
der Gemeinsamen Prüfungsordnung des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der JLU und der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge Weinwirtschaft, Oenologie und Getränketechnologie vom 25.09.2010/02.09.2011**

*zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 14.11.2012/08.01.2013*

**I. § 1 (Zulassung zum Studiengang) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
<p>(1) Zu dem Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer</p> <p>1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor-Studiengang an einer Hochschule mit mind. 180 ECTS-Punkten und mit einer Prädikatsnote (gut und besser) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist und</p> <p>2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht endgültig verloren hat sowie</p> <p>3. in den bisherigen Studienleistungen ein fachliches Profil aufweist, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang darstellt.</p> <p>Die Einschreibung zu dem Masterstudiengang erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Gießen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 1 und die Äquivalenzanerkennung gemäß Absatz 1.1 zweiter Halbsatz erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	<p>(1) Zu dem Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer</p> <p>1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor-Studiengang an einer Hochschule mit mind. 180 ECTS-Punkten <del>und mit einer Prädikatsnote (gut und besser)</del> oder einen anderen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss <del>mit einer Prädikatsnote (gut und besser)</del> nachweist und</p> <p>2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht endgültig verloren hat sowie</p> <p>3. in den bisherigen Studienleistungen ein fachliches Profil aufweist, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang darstellt.</p> <p>Die Einschreibung zu dem Masterstudiengang erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Gießen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 1 und die Äquivalenzanerkennung gemäß Absatz 1.1 zweiter Halbsatz erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>

**II. § 4 (Studienaufbau) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
<p>...</p> <p>(3) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu nennen. Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der Teilnehmer folgende Formen unterschieden:</p> <p>1. Vorlesung:</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu nennen. Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der Teilnehmer folgende Formen unterschieden:</p> <p>1. Vorlesung:</p>

<p>Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wissen, als auch die praktische Anwendung für eine möglichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden. Hierbei überwiegt der Vortragscharakter.</p> <p>2. Seminar: Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreuung und interaktive Lehr- und Lernformen sichergestellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand entsprechend in diese mit einfließen.</p> <p>3. Übung: Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften Darstellung von praktischen Anwendungen und deren Vertiefung.</p> <p>4. Laborpraktikum: Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>5. Projekt und Berufsfeldpraktikum: In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. Als Berufsfeldpraktikum absolviert der/die Studierende ein Praktikum und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten an.</p> <p>...</p>	<p>Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wissen, als auch die praktische Anwendung für eine möglichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden. Hierbei überwiegt der Vortragscharakter.</p> <p>2. Seminar: Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreuung und interaktive Lehr- und Lernformen sichergestellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand entsprechend in diese mit einfließen.</p> <p>3. Übung: Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften Darstellung von praktischen Anwendungen und deren Vertiefung.</p> <p>4. Laborpraktikum: Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>5. Projekt <del>und Berufsfeldpraktikum:</del> In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. <del>Als Berufsfeldpraktikum absolviert der/die Studierende ein Praktikum und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten an.</del></p> <p>...</p>
---	---

III. § 8 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) Abs. 5 wird gestrichen:

Bestehend:	Änderung:
(5) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann	<del>(5) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann</del>

der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	<del>der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</del>
---	--

IV. § 11 (Anmeldung zur und Rücktritt von der Modulprüfung) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(5) Bis zum 15.11. bzw. 15.05. eines Jahres nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Darin müssen der gewählte Studiengang mit seinen Kernmodulen und sämtliche gewählten Profilmodule verbindlich benannt werden. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studienprogramm. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.	(5) Bis zum 15.11. bzw. 15.05. eines Jahres nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan <u>für die Master-Prüfung genehmigen lassenerstellen</u> . Darin müssen der gewählte Studiengang mit seinen Kernmodulen und sämtliche gewählten Profilmodule verbindlich benannt werden. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studienprogramm. <u>Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren.</u> <del>Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.</del>

V. § 12 (Modulprüfungen) Abs. 2 wird gestrichen:

Bestehend:	Änderung:
(1) In den studienbegleitenden Abschlussprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit nach den in dem Modul vermittelten Methoden Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.	(1) In den studienbegleitenden Abschlussprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit nach den in dem Modul vermittelten Methoden Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
(2) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, bestimmt der Prüfungsausschuss die für die Abwicklung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen	<del>(2) — Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, bestimmt der Prüfungsausschuss die für die Abwicklung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen</del>

verantwortliche Person. Eine studienbegleitende Abschlussprüfung bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.	<del>verantwortliche Person. Eine studienbegleitende Abschlussprüfung bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.</del>
(4) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Absatz 5 bleibt davon unberührt.	(24) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Absatz 5 bleibt davon unberührt.
(5) Eine zweite Wiederholung ist höchstens in vier unterschiedlichen Modulen möglich.	(35) Eine zweite Wiederholung ist höchstens in vier unterschiedlichen Modulen möglich.

VI. § 13 (Prüfungsformen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt max. 90 Minuten. Sie werden von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von 3 Wochen.	(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt max. 90 Minuten. <del>Sie werden von zwei Prüfern bewertet.</del> Die Bewertung erfolgt innerhalb von 3 Wochen.

VII. § 14 (Umfang und Art der Prüfung, Prüfungsfirsten) Abs. 4 und 6 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(4) Aus der Liste der Profilmodule im <b>Anhang I</b> zu dieser Ordnung sind weitere 8 Module hinzu zu wählen. Zur Ableistung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen eines Profilmoduls ist das Vorliegen eines genehmigten Studienplanes (§ 11 Absatz 5) erforderlich. Bis zu fünf Profilmodule können auch aus den Kernmodulen nicht gewählter Studiengänge entnommen werden. Sie können auch den weiteren Lehrangebot des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität sowie den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität und der Hochschule Geisenheim entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des	(4) Aus der Liste der Profilmodule im <b>Anhang I</b> zu dieser Ordnung sind weitere 8 Module hinzu zu wählen. Zur Ableistung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen eines Profilmoduls ist das Vorliegen eines <del>genehmigten Studienplanes</del> <u>Studien- und Prüfungsplanes</u> (§ 11 Absatz 5) erforderlich. Bis zu fünf Profilmodule können auch aus den Kernmodulen nicht gewählter Studiengänge entnommen werden. Sie können auch den weiteren Lehrangebot des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität sowie den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität und der Hochschule Geisenheim entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen

Prüfungsausschusses. Es sollten mindestens zwei Profilmodule des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität gewählt werden.	bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Es sollten mindestens zwei Profilmodule des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität gewählt werden.
(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis ein Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung - einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem gesonderten Prüfungszeugnis auszuweisen.	(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - <del>längstens bis ein Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung</del> - einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem gesonderten Prüfungszeugnis auszuweisen.

VIII. § 16 (Abgabe und Bewertung der schriftlichen Masterarbeit) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(1) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Erstbetreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.	(1) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Erstbetreuer <del>abzuliefern</del> <u>abzugeben</u> . Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <u>Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.</u> Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. <u>Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.</u>

IX. § 17 (Verteidigung der Masterarbeit; Benotung) erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(1) Wurde die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit der Prüfungskommission zu führenden Kolloquium zu verteidigen.	(1) Wurde die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ <del>(4,0)</del> bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit der Prüfungskommission, <u>bestehend aus den beiden Prüfern gem. § 16 (3)</u> zu

	führenden Kolloquium zu verteidigen.
(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Note einvernehmlich fest. § 9 gilt entsprechend.	(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Note einvernehmlich fest. § 9 gilt entsprechend.
(3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.	(3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ <del>(4,0)</del> bewertet worden sind.
(4) Zu dem Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität Gießen und der Hochschule Geisenheim als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.	<u>(4) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Master-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.</u>
	<u>(54)</u> Zu dem Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität Gießen und der Hochschule Geisenheim als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

- X. **Im Anhang 1 wird die Liste der derzeit vom Fachbereich 09 der JLU im ersten Studienjahr angebotenen Profilmodule erweitert um alle Master-Profilmodule, die der Fachbereich anbietet**